



An den Grossen Rat

21.5839.02

BVD/P215839

Basel, 15. November 2023

Regierungsratsbeschluss vom 14. November 2023

## **Anzug Andrea Strahm und Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend «Überwachung der Gebühren gemäss NörV»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 den nachstehenden Anzug Andrea Strahm und Andrea Elisabeth Knellwolf dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Der Kanton Basel-Stadt hat soeben eine Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NörG) durchgeführt. Die Mitte hat teilgenommen und dabei u.a. Folgendes festgehalten: positiv ist eine neue klarere Regelung, welche auch differenziertere Lösungen vorsieht und zu einzelnen, kleineren Entlastungen führt. Dem stehen aber ein grösserer administrativer Aufwand mit neuen (Bewilligungs-) Gebühren, verschiedene Erhöhungen und insgesamt eine grosse Unsicherheit bez. der konkreten finanziellen Auswirkungen gegenüber. Die Mitte hat postuliert, dass die gesamthafte Belastung der Allmendbenützer keinesfalls grösser werden darf als zuvor.

Die Mitte will, dass hier klare Verhältnisse bestehen. Konkret soll ein Vergleich erfolgen zwischen dem Zustand gemäss bisherigem Recht und demjenigen nach Einführung der neuen Verordnung. Dabei ist zu beachten, dass nach Inkrafttreten des neuen Tarifs eine Übergangszeit bestehen wird für die praktische Umsetzung samt teilweise längeren Fristen. Ausserdem ist zu beachten, dass Corona einen Einfluss hatte und noch haben wird. Sinnvoll dürfte daher sein, zur Ermittlung der Ausgangslage zu erheben, wie viel Gebühren der Kanton auf Basis des NörG im 2019 eingenommen hat (dies wird auch zeigen, welche hohe Beträge die Benutzer der Allmend, meist KMU wie Läden, Restaurants oder Baufirmen, dem Staat abliefern). Zum Vergleich sollen die Gebühren erhoben werden im 2. vollen Jahr nach Einführung der neuen Gebührenordnung. Dabei kann man mit der Arbeit sofort beginnen mit den Zahlen aus dem Jahr 2019.

Wir bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

Wie hoch waren die vom Kanton auf Basis des NörG im 2019 erhobenen Gebühren?

Ist der Regierungsrat bereit, die im 2. Jahr nach Einführung der Verordnung zum NörG eingegangenen Gebühren zu ermitteln und dem Grossen Rat bekanntzugeben, und ist er bereit, dies in regelmässigen Abständen, z.B. alle 5 Jahre zu wiederholen?

Bestätigt der Regierungsrat die Forderung, wie sie Die Mitte erhebt, dass mit der Umstellung der Gebührenerhebung die Gesamtbelastung der Allmendbenützer nicht erhöht werden darf?

Andrea Strahm, Andrea Elisabeth Knellwolf»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Das Ziel der Totalrevision des damaligen Allmendgesetzes vom 24. März 1927 zum heutigen Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NörG) war unter anderem, die Gebührensystematik zu vereinfachen und transparenter darzustellen. Um dies zu erreichen, wurde eine Unterscheidung in Nutzungs- und Bewilligungsgebühren erarbeitet, was jedoch explizit nicht zu einer gezielten Erhöhung der Einnahmen aus den Allmendgebühren für den Kanton führen soll.

### 1.1 Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NörG)

Am 1. Januar 2014 ist das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NörG) vom 16. Oktober 2013 (SG 724.100) in Kraft getreten. Gleichzeitig wurden das Gesetz über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927 sowie das Allmendgebührengesetz vom 16. Dezember 1992 aufgehoben. Weiterhin gültig blieb die Verordnung zum Allmendgebührengesetz vom 26. November 2002 (Allmendgebührenverordnung; SG 724.910). Diese wurde per 1. Januar 2023 durch Inkrafttreten der neuen Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (GebV NörG; SG 724.910) vom 1. November 2022 abgelöst.

### 1.2 Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (GebV NörG)

Ausgehend vom Grundsatz in § 27 Abs. 2 NörG wird neu zwischen Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raumes (Nutzungsgebühren) und Gebühren für die Bearbeitung entsprechender Gesuche (Bearbeitungsgebühren) unterschieden werden. Diese mit dem Erlass des NörG festgelegte Unterscheidung ist eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Regelung, die nur eine Gesamtgebühr kannte. Im Rahmen des Erlasses des NörG machte der Regierungsrat jedoch die Vorgabe, dass bei der Umsetzung der allgemeinen Gebührengesetze in den §§ 27 bis 30 NörG in der neuen GebV NörG die Einnahmen aus Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken auf dem bestehenden Niveau zu stabilisieren seien. Um die Auswirkungen der Einführung der Bewilligungsgebühren abzufedern, wurden die Nutzungsgebühren für verschiedene Nutzungsarten leicht gesenkt und auch gänzliche Befreiungen von der Gebührenpflicht vorgesehen.

## 2. Anliegen des Anzuges

### Zu den einzelnen Fragen:

#### 2.1 *Wie hoch waren die vom Kanton auf Basis des NörG im 2019 erhobenen Gebühren?*

Die Einnahmen aus den Allmendgebühren (aufgrund NörG) im Jahr 2019 betragen 6'250'493.69 Franken. Da die Belegung des öffentlichen Raumes nicht in jedem Jahr gleich hoch ist, unterliegt dieser Wert erheblichen Schwankungen. Die Einnahmen stammen aus folgenden Nutzungen:

- Permanente Nutzungsgebühren: 2'900'383 Schweizer Franken (Boulevard, Troittoirauslagen, Reklamereiter, Verkaufsstände, Buvetten, Reklameschriften an Fassaden, Bauten im Boden)

- Temporäre Nutzungsgebühren: 3'350'110 Schweizer Franken (Bauplatzinstallationen, Gerüstwerbung, Gerüste, Baueinrichtungen, Veranstaltungen, Firmenanlässe)

2.2 *Ist der Regierungsrat bereit, die im 2. Jahr nach Einführung der Verordnung zum NörG eingegangenen Gebühren zu ermitteln und dem Grossen Rat bekannt-zugeben, und ist er bereit, dies in regelmässigen Abständen, z.B. alle 5 Jahre zu wiederholen?*

Das Jahr 2024 ist das zweite volle Jahr seit Inkrafttreten der neuen GebV NörG. Der Regierungsrat wird im Jahr 2025 die eingegangenen Gebühren berechnen und im Rahmen der Anzugsbeantwortung bekanntgeben. Der Regierungsrat wird zudem prüfen, ob und wo ab dem Jahr 2025 die jährlichen Einnahmen aus den Allmendgebühren ausgewiesen werden können.


2.3 *Bestätigt der Regierungsrat die Forderung, wie sie Die Mitte erhebt, dass mit der Umstellung der Gebührenerhebung die Gesamtbelastung der Allmendbenützer nicht erhöht werden darf?*

Wie bereits im Ratschlag zum NörG festgehalten, hat der Regierungsrat bei der Ausarbeitung des NörG vorgegeben, dass mit dessen Einführung die Gesamteinnahmen aus den Allmendgebühren in absehbarer Zeit nicht steigen dürfen. Diese Auflage wird umgesetzt.

### 3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Andrea Strahm und Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend «Überwachung der Gebühren gemäss NörV» bis Mitte 2025 stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin